

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Datum:

17.11.2020

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-17/20

Nummer:

Z-43.13-455

Geltungsdauer

vom: **17. November 2020**

bis: **5. März 2024**

Antragsteller:

Gruppo Piazzetta S.p.A.

Via Montello 22

31011 CASELLA D'ASOLO - TREVISO

ITALIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung vom 5. März 2019.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage mit mehrfachbelegter Abgasanlage einschließlich Überwachungseinrichtung innerhalb einer Nutzungseinheit. Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

a) eine Pelletfeuerstätte der Firma Gruppo Piazzetta S.p.a für feste Brennstoffe mit Gebläse sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴ (nur ohne Gebläse) in Verbindung mit einer Sicherheitseinrichtung des Typs "BL220FI" (Einbauschaltgerät) und dem Differenzdrucksensor "BL220DD" sowie ggf. einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" der Firma Broko GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5

oder

b) zwei Pelletfeuerstätten mit Gebläse nach DIN EN 14785⁴ der Firma Gruppo Piazzetta S.p.A. in Verbindung mit zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" mit jeweils einem Differenzdrucksensor "BL220DD" und einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5.

Abweichend von DIN V 18160-1⁵ sowie DIN EN 13384-2⁶ ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit gebläseunterstützter Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung möglich. Die Sicherheitseinrichtung Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5 kontrollieren für den Fall a) den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet. Für den Fall b) sind die Sicherheitseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen Aufstellräumen und Abgasanlage die Pelletfeuerstätten nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte in Betrieb bleibt.

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe:2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe:2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe:2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe:2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe:2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe:2009-07

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden. Es ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und die gebläseunterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte darf nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen den einschlägigen Regelwerken wie harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1⁵ (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen. Für zwei anzuschließende Unterdruckfeuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Abgasanlagen zum Beispiel der Klassifizierung "T400 N1 D 3 G 50" entsprechen.

2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug müssen den harmonisierten Normen DIN EN 12815¹, DIN EN 13229² oder DIN EN 13240³ entsprechen und eine Konformitätserklärung aufweisen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestattet sein. Offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Pelletfeuerstätten mit Gebläse der Firma Gruppo Piazzetta müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Sie müssen den Angaben der in der Anlage 3 und 4 aufgeführten Prüfberichten und den Vorgaben des Berichts Nr. W-O 1519-00/18 des TÜV Süd GmbH entsprechen.

Durch Einbau des Schaltmoduls BL220FI in die Spannungsversorgung der Pelletförderung, werden die Feuerstätten für diese Betriebsweise ertüchtigt. D. h. es werden nur Pellets gefördert, wenn durch die Funkempfänger-/Schalteinheit der potentialfreie Kontakt geschlossen gehalten wird. Wird der Kontakt geöffnet (z. B. durch fehlendes Freigabesignal) leitet der Pelletofen innerhalb einer Minute den Abschaltvorgang ein.

Ein Wieder-Einschalten des Gerätes kann nur nach manueller Bestätigung einer Fehlermeldung am Pelletofen erfolgen.

2.1.4 Sicherheitseinrichtung Typ "BL220FI", "BL220DD" und "BL220TEMP"

Die Sicherheitseinrichtungskomponenten Typ "BL220FI" (Einbauschaltschaltgerät), Funk-Differenzdrucksensor "BL220DD" und Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-5 entsprechen. Darüber hinaus muss die softwareseitige Modifikation des Schaltpunktes des Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" auf 80°C erfolgen und dieser ist max. 1 m entfernt vom Feuerstättenabgasstutzen zu montieren. Hierdurch wird die Sicherheitseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruckes in der Aufwärmphase (zum Aufbau eines für einen sicheren Betrieb notwendigen Schornsteinunterdruck), keine Störschaltung auslösen. Die Überwachung der Feuerungsanlage erfolgt erst nach Abschluss des Startvorgangs (max. 10 Minuten) um eine ausreichende Zeitspanne für die "Aufwärmphase" vorzuhalten.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-43.13-455

Seite 5 von 6 | 17. November 2020

Die Nutzung der Sicherheitseinrichtung BL220F Fensterkontaktschalter nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-5 ist bei der geplanten Nutzung nicht vorgesehen.

2.2 Bemessung

Für die Bemessung der Stand- und Brandsicherheit gilt DIN V 18160-1⁵ mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2⁶, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

2.3 Ausführung

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- einer Naturzugfeuerstätte und einer gebläseunterstützten Feuerstätte oder
- zwei Pelletöfen mit Gebläse,

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumlufthabsaugenden Anlagen errichtet werden und dürfen nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung Typs "BL220DD" gemäß der Darstellung im Schaltbild in Anlage 1 zu überwachen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte ist bei unzureichendem Unterdruck (außerhalb der Aufwärmphase) mittels der Sicherheitseinrichtung "BL220FI" (Einbauschaaltgerät) außer Betrieb zu nehmen.

Für den Betrieb zweier Pelletöfen an einer gemeinsamen Abgasanlage sind zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und ggf. "BL220TEMP" nach den Angaben des Schaltbildes in der Anlage 2 zu installieren. Bei unzureichendem Unterdruck im Abgasweg gegenüber dem Aufstellraum schalten die Sicherheitseinrichtungen die jeweiligen Pelletöfen ab. Dabei ist auf die Kopplung der Funk-Differenzdrucksensoren zu achten. Der Funk-Differenzdrucksensor aus dem Obergeschoss/Nachbarraum 1 (bei der gleichen Etage) ist mit dem Funkempfänger Typs "BL220FI" der Pelletfeuerstätte im Untergeschoss /Nachbarraum 2 zu verbinden.

Die gebläseunterstützten Feuerstätten dürfen nicht wieder allein in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend sind die Sicherheitseinrichtung und ihre Baugruppen entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

Durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen. Er hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-43.13-455

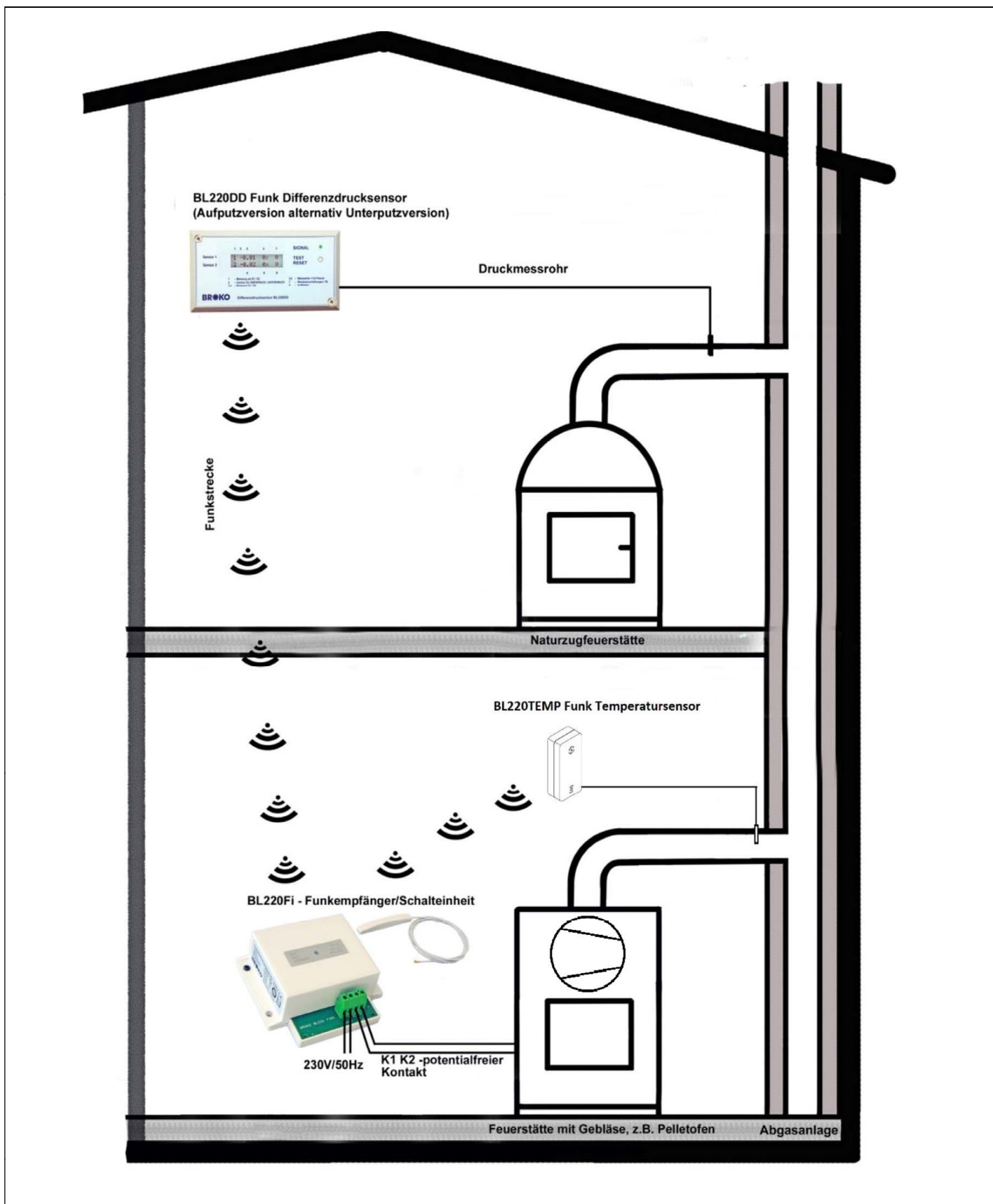
Seite 6 von 6 | 17. November 2020

3 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-5 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

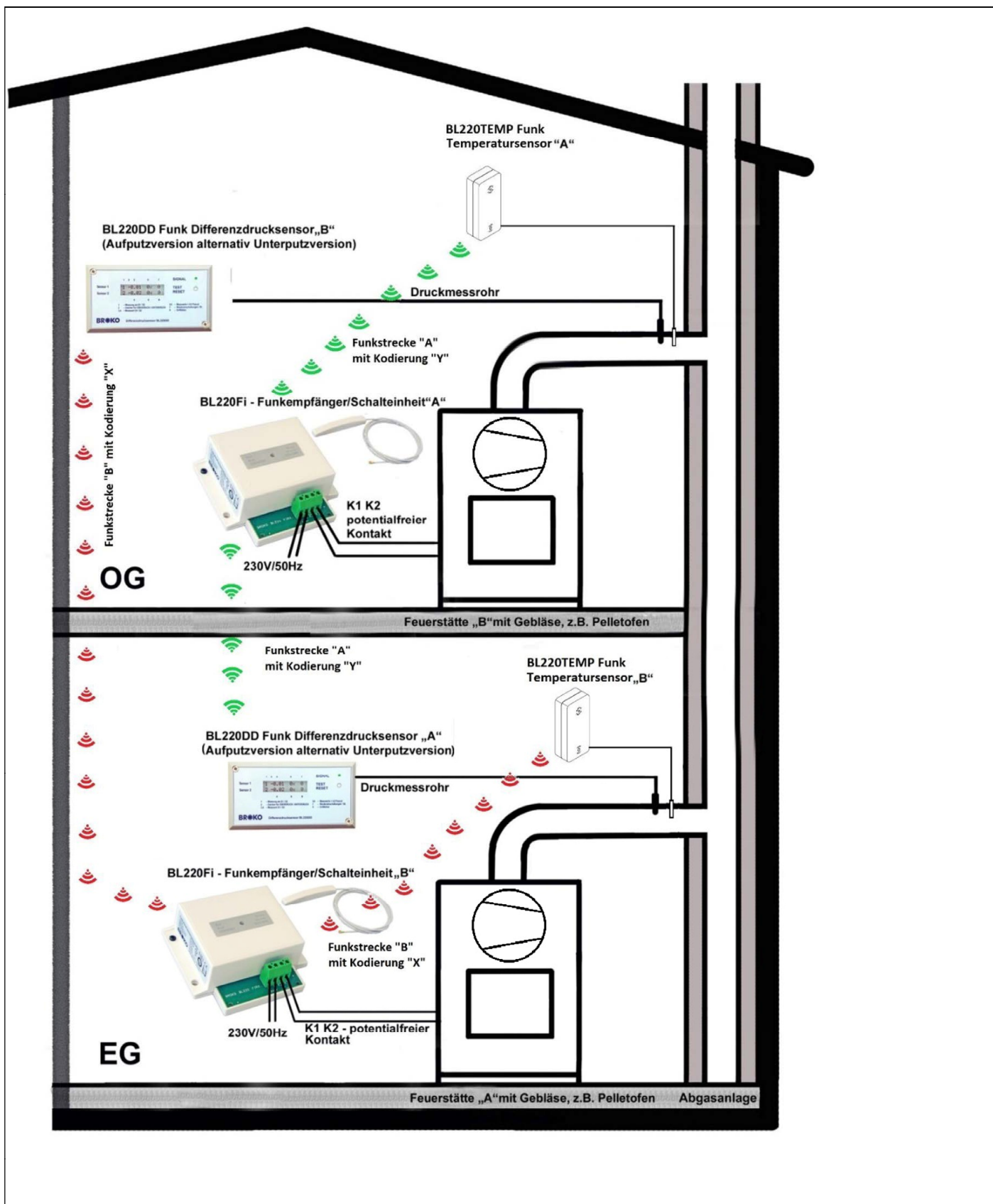
Beglaubigt
Dirk Rolle



Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pelletöfen mit Gebläse und einer Sicherheitseinrichtung von Typ BL220DD + BL220Fi + BL220TEMP

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.13-455

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pelletöfen mit Gebläse und einer Sicherheitseinrichtung von Typ BL220DD + BL220Fi + BL220TEMP

Anlage 2

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht
1	P90	P163	TÜV Rheinland, Nr. K 1978 2016 S3
2	P90	P163 D	
3	P90	P163 T	
4	P90	P163 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2592 2019 S2
5	P90	P163 MM	
6	P90	P963	TÜV Rheinland, Nr. K 476 2016 S8-Rev.01
7	P90	P963 C	
8	P90	P963 D	
9	P90	P963 M	
10	P90	P963T	TÜV Rheinland, Nr. K 1976 2016 S3
11	SP10/E-01	MAIRA	TÜV Rheinland, Nr. K 412 2018 S17
12	SP10/E-01	MARCELLA	
13	SP10/E-01	MIA	
14	SP10/E-01	MONIA	TÜV Rheinland, Nr. K 412 2018 S17
15	SP10/E-02	MAYA	
16	SP10/E-02	MILLY	
17	SP10/E-02	MINA	
18	SP10/E-02	MONICA	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S2
19	SP10/F-01	P158	
20	SP10/F-01	P158 D	
21	SP10/F-01	P158 T	
22	SP10/F-01	P158 M	
23	SP10/F-01	P158 MM	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S7
24	SP10/F-02	P958	
25	SP10/F-02	P958 C	
26	SP10/F-02	P958 D	
27	SP10/F-02	P958 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S7
28	SP10/F-03	P958 T	
29	SP40/E-01	SABRINA	TÜV Rheinland, Nr. K 2462 2018 S2
30	SP40/E-01	SAMANTA	
31	SP40/E-01	SIRIA	
32	SP40/E-01	SVEVA	TÜV Rheinland, Nr. K 2462 2018 S2
33	SP40/E-02	SALLY	
34	SP40/E-02	SEFORA	
35	SP40/E-02	SONIA	TÜV Rheinland, Nr. K 433 2016 S13
36	SP50	CLEO	
37	SP50/E-02	CLEMY	TÜV Rheinland, Nr. K 2461 2018 S3
38	SP121-01	P136	TÜV Rheinland, Nr. K 2254 2017 S2
39	SP122-01	P934	TÜV Rheinland, Nr. K 2254 2018 S7
40	SP232-01	P943-S	TÜV Rheinland, Nr. K 2164 2017 S3
41	SP232-01	P943-S M	
42	SP232-01	P980-S	

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Geeignete gebläseunterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte

Anlage 3

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht
43	SP233-01	P943	TÜV Rheinland, Nr. K 2247 2017 S2
44	SP233-01	P943 M	
45	SP233-01	P980	
46	SP335-01	P137	TÜV Rheinland, Nr. K 2213 2017 S2
47	SP356-01	P939	TÜV Rheinland, Nr. K 2213 2018 S7
48	SP400-01	P220 C TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2019 S3
49	SP400-01	P220 C W/B TOP	
50	SP400-01	P220 M TOP	
51	SP400-01	P220 T FR/G TOP	
52	SP400-01	P220 T TOP	
53	SP400-02	P220 C	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2019 S4
54	SP400-02	P220 C W/B	
55	SP400-02	P220 M	
56	SP400-02	P220 T	
57	SP400-02	P220 T FR/G	
58	SP410-01	P230 C TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2019 S3
59	SP410-01	P230 C W/B TOP	
60	SP410-01	P230 M TOP	
61	SP410-01	P230 T FR/G TOP	
62	SP410-01	P230 T TOP	
63	SP410-02	P230 C	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2019 S4
64	SP410-02	P230 C W/B	
65	SP410-02	P230 M	
66	SP410-02	P230 T FR/G	
67	SP410-02	P230 T	
68	SP430-01	P967 F	TÜV Rheinland, Nr. K 2430 2018 S3
69	YP103-01	IP 7	TÜV Rheinland, Nr. K 2418 2018 S2
70	YP113-01	IP 9	TÜV Rheinland, Nr. K 2323 2018 S2
71	YP115-01	IP 11	TÜV Rheinland, Nr. K 2240 2017 S2
72	SP181-01	P 185 TH	TÜV Rheinland, Nr. K 1817 2016 S5
73	SP181-01	P 985 THERMO	TÜV Rheinland, Nr. K 1588 2015 S4
74	SP240-02	P 988 THERMO	TÜV Rheinland, Nr. K 1431 2015 S4

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Geeignete gebläseunterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte
 (Fortsetzung)

Anlage 4